

Roam like at Home ab 15.06.2017 - Vertragliche Vereinbarung

Im Rahmen der EU-weiten „Roam like at Home“ (RLAH) Regulierung gemäß den Änderungen der Roaming-Verordnung (VO (EU) 531/2012), welche mit 15.06.2017 in Kraft tritt, können die in Ihrem Tarif enthaltenen Minuten und SMS (innerhalb der für den Tarif geltenden Maximalgrenze) ohne Aufpreis auch in den Ländern* der EU (inkl. Island, Norwegen und Liechtenstein) verwendet werden.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxembourg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Nach Verbrauch der inkludierten Minuten und SMS werden die im Inland geltenden Entgelte verrechnet. Ausgenommen sind Tarife, die Roaming nicht inkludiert haben.

Die Nutzung der Mobilfunkdienste zu Inlandspreisen ist durch die folgenden Regelungen zur angemessenen Nutzung („Fair Use Policy“) beschränkt.

1. Nachweis der vorwiegenden Nutzung in Österreich

Voraussetzung für die Anwendung von Roaming zu Inlandspreisen ist der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich oder der Nachweis einer „stabilen Bindung“ zu Österreich.

„Stabile Bindung“ an einen Mitgliedstaat bedeutet eine Anwesenheit in dessen Hoheitsgebiet, die sich aus einem dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnis einschließlich dem von Grenzgängern, aus dauerhaften vertraglichen Beziehungen, die eine ähnliche persönliche Anwesenheit eines Selbstständigen mit sich bringen, aus der Teilnahme an wiederkehrenden Vollzeitstudienkursen oder aus anderen Situationen wie der von entsandten Arbeitnehmern oder von Rentnern, soweit diese eine ähnliche Anwesenheit im Hoheitsgebiet mit sich bringen.

eety, einer Marke der Hutchison Drei Austria GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss Nachweise zu verlangen, um die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Zum Beispiel:

- ein Meldezettel,
- der Nachweis einer nicht nur vorübergehenden Beschäftigung in Österreich,
- für Unternehmer der Nachweis über vertragliche Beziehungen mit österreichischen Unternehmen, die einen regelmäßigen Aufenthalt in Österreich erfordern,
- ein Studien- bzw. Ausbildungsnachweis in Österreich, oder
- Dokumente im Zusammenhang mit Arbeitnehmerentsendung bzw. Pensionsbezug in Österreich.

eety ist auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die oben erwähnten Nachweise zu verlangen, wenn sich aus den zu Abrechnungszwecken erfassten Daten, nach

Ablauf des Beobachtungszeitraums und dem Versenden eines Warnhinweises Anzeichen für eine missbräuchliche/zweckwidrige Nutzung der Dienste ohne Zusammenhang mit vorübergehenden Reisen ergeben.

2. Verrechnung von Aufschlägen bei zweckwidriger/missbräuchlicher Nutzung

Folgendes Verhalten begründet eine missbräuchliche/zweckwidrige Nutzung:

- Ihre SIM Karte ist innerhalb des Beobachtungszeitraums zum überwiegenden Teil (mehr als 50%) in (einem) ausländischen Netz/en eingebucht und
- Minuten, SMS und Daten werden innerhalb des Beobachtungszeitraums zum überwiegenden Teil (mehr als 50%) im ausländischen Netz genutzt.

Wenn Sie Ihre SIM Karte an einem Tag sowohl im österreichischen Netz als auch in einem anderen Netz in der EU eingebucht bzw. genutzt haben, dann zählt dieser Tag als nationale Nutzung. Eine Nutzung von Mobilfunkdiensten bzw. das Einbuchen in Netze in Drittstaaten (=Länder außerhalb der EU [inkl. Island, Norwegen und Liechtenstein]) gilt für diese Beobachtung als inländische Nutzung bzw. inländischer Aufenthalt.

Wir senden Ihnen nach einem Zeitraum von 4 Monaten (rollierendes Zeitfenster; = Beobachtungszeitraum) bei missbräuchlicher/zweckwidriger Nutzung von Mobilfunkdiensten einen Warnhinweis in geeigneter Form (jedenfalls immer auch per SMS) zu.

Sollte innerhalb des Beobachtungszeitraums von 4 Monaten ein missbräuchliches/zweckwidriges Verhalten festgestellt werden, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Verhalten innerhalb von zwei Wochen zu ändern, indem Sie innerhalb dieser zwei Wochen entweder eine überwiegende inländische Nutzung oder die überwiegende Einbuchung in das inländische Netz nachweisen.

Sollten Sie Ihr Verhalten nicht anpassen, ist eety berechtigt, rückwirkend ab dem Zugang der Information über das missbräuchliche/zweckwidrige Verhalten die im folgenden definierten Aufschläge zu verrechnen. Die Verrechnung eines Aufschlages wird eingestellt, sobald die missbräuchlichen Nutzung eingestellt wird.

Die Höhe der zusätzlichen Entgelte ist fix geregelt und beträgt 0,002930€/MB und 0,0320 €/Min für aktive Gespräche bzw. 0,0076 €/Min für passive Gespräche sowie 0,010 € pro SMS.

3. Volumsbegrenzung für Datenroaming und Verrechnung von Aufschlägen bei

Daten-Roaming in der EU bis 2022

Ein Teil aller roamingfähigen Tarife kann das gesamte Datenvolumen ohne Zusatzkosten in jedem EU-Land nutzen. Einige Tarife, nämlich jene mit sehr viel Datenvolumen und einer geringen Grundgebühr, fallen in die Regelung zum EU-Datenlimit. Ob Ihr Tarif eines hat und wenn ja, wie hoch dieses ist, sehen Sie in Ihrem eety Kontomanager.

Die Höhe des Datenroaminglimits entspricht dem doppelten Volumen, das sich aus der Division des monatlichen Grundgebührenteils für mobile Kommunikationsdienste (Minuten, SMS, Datenvolumen und MMS) (ohne Mehrwertsteuer) durch das regulierte maximale

Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr 531/2012 bezogen auf den gesamten Abrechnungszeitraum ergibt. Erst nach Erreichen dieses Datenroaminglimits werden Aufschläge verrechnet. Die festgelegten Aufschläge sind reguliert und unterliegen einem Gleitpfad bis zum Jahr 2022.

Formel zur Errechnung, ob ein Tarif ein EU-Datenlimit hat:

Monatlicher Grundgebühranteil für mobile Kommunikationsdienste : österreichweites Datenvolumen = **größer als 3,00 €**.

Das bedeutet, dieser Tarif hat **kein EU-Datenlimit** und das gesamte österreichweite Datenvolumen kann in allen Ländern der EU sowie in Norwegen, Liechtenstein und Island verwendet werden.

oder

Monatlicher Grundgebühranteil für mobile Kommunikationsdienste: österreichweites Datenvolumen = **kleiner als 3,00 €**.

Das bedeutet, dieser Tarif **hat ein EU-Datenlimit**. Jetzt geht es weiter mit der Formel zur Ermittlung der Höhe des EU-Datenlimits.

Formel zur Berechnung der Höhe des EU-Datenlimits:

Monatlicher Grundgebühranteil für mobile Kommunikationsdienste : $3,00 \times 2 = \text{Anzahl GB für EU-Datenlimit}$

Info-SMS zum EU-Datenlimit.

Ob Ihr Tarif ein EU-Datenlimit hat und wie hoch dieses ist, erfahren Sie jederzeit in Ihrem eety-Kontomanager. Wir informieren Sie per SMS, sobald Sie 80 % und auch 100 % Ihres EU-Datenlimits erreicht haben.

Info-SMS zur Kostengrenze für Datenroaming.

Wie schon bisher gibt es für Datenroaming – egal in welchem Land – eine Kostengrenze von 60€. Bei Erreichen von 80 % dieses Limits erhalten Sie automatisch eine SMS von uns.

Beschwerdeverfahren

Sowohl Sie als auch eety können Streit- und Beschwerdefälle in Bezug auf die Regelungen zur angemessenen Nutzung bei der Regulierungsbehörde eingerichteten Schlichtungsstelle zu Streitbeilegung vorlegen (§ 122 TKG, § 4 AStG), vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und eety erzielt werden konnte. Gemäß Punkt 24.1 der Service AGB ist ein Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben, wobei 3 binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist eety nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag

zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf www.rtr.at/schlichtungsstelle.